SANIERUNG ORTSKERN KÖRBECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

BEBAUUNGSPLAN NACH §30 DES BUNDESBAUGESETZES

Maßstab 1:500

(sowie §§6 und 9, §5, Abs.4 (Sanierungsgebiete) §§26 und 59 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (B.G.Bl.I.S.341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (B.G.Bl.I.S.429) sowie §4 der I. Durchf. V. O. zum B.Bau.G.v. 29.11.1960 (G. V. NW. S. 433)

FESTSETZUNGEN DER 1. ÄNDERUNG

MK - GEBIET GEM. § 7 BAUNVO

ZULÄSSIG SIND

1. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE
2. EINZELHANDELSBETRIEBE, BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN SIND NUR IN DEN BAUGRUPPEN AN DER HAUPT- UND SCHULSTRASSE ZULÄSSIG.
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE
4. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER
5. WOHNUNGEN SIND ZULÄSSIG IM: 2. GESCHOSS DER BAUGRUPPE AM KIRCHPLATZ 2. UND 3. GESCHOSS DER BAUGRUPPE AN DER SCHULSTRASSE UND AN DER HAUPTSTRASSE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

1. KATH. GEMEINDEZENTRUM
2. KATH. KIRCHE
3. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

DIE SICHTDREIECKE SIND VON BAULICHEN ANLAGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 0,80 M HOHE FREIZUHALTEN.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

IM PLANGEBIET WERDEN FÜR BAULICHE ANLAGEN UND NEBENANLAGEN FOLGENDE MATERIALIEN VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN
GLATTER WANDPUTZ, FARBE RAL 8001 FÜR WANDFLÄCHEN
NATURFARBENER SICHTBETON FÜR GESIMSE UND GLIEDERNDE BAUTEILE (Z.B. BALKONBRÜSTUNGEN, TREPPENHÄUSER, GESCHOSSBÄNDER ETC.)
FARBE DER FENSTER UND TÜREN DUNKELBRAUN BIS SCHWARZ

DACHFLÄCHEN SIND MIT EFERNITSCHIEFER EINZUDECKEN.

SD SATTELDACH
FD FLACHDACH
←→ ZWINGEND EINZUHALTENDE FIRSTLINIE

DACHGAUBEN SOWIE DACHAUF- ODER AUSBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG

QUERSCHNITT KATH. GEMEINDEZENTRUM A-A

ANSICHTEN DER HAUSGRUPPEN WESTLICH DER KIRCHE

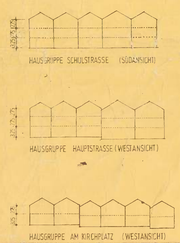

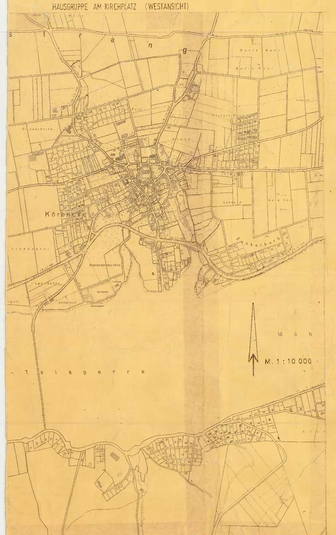

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Bürgersteig
- Baulinie
- Baugrenze
- Nachrichtl. Darstellung der überbaubaren Grundstücksflächen
- Parkstreifen / Parkplätze
- Mit Gehrecht belastete Flächen (Durchgänge)
- (II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- II Höchstzahl der Vollgeschosse
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines — " —
- MI Mischgebiet
- 0,4 Grundflächenzahl
- 07 Geschoßflächenzahl
- Fußgängerflächen
- — " — , zugl. zur Anlieferung u. Anfahrt zu Parkplätzen
- Jugendheim
- Kirche
- Grenze zwischen verschiedenen Baugebieten

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Soest, den

Der Rat der Gemeinde Körbecke hat am 13. Juni 1967 nach §2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auflegung beschlossen.

Körbecke, den 13. Juni 1967

gez. Brunne — Bürgermeister
gez. Bähr — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach §2 Abs 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 31. Juli 1967 bis 31. August 1967 einschließlich zur jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Körbecke, den 1. September 1967

Der Gemeindedirektor
gez. Segmann

Der Rat der Gemeinde Körbecke hat am 27. Sept. 1967 nach §10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Körbecke, den 27. Sept. 1967

gez. Brunne — Bürgermeister
gez. Bähr — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach §11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) aufgrund Verfügung vom 5. 7. 68 genehmigt worden.

Arnsberg, den 5. 7. 1968

Regierungspräsident
i.A.
(L.S.) gez. Hougebauer

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 5. Juli 1968 ist am 5. Aug. 1968 gemäß §12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung für jedermann. Der Bebauungsplan ist am 31.8.1968 rechtsverbindlich geworden.

Körbecke, den 26. August 1968

Der Gemeindedirektor
i.A.
gez. Korte

Für die städtebauliche Planung:
Hans Mausbach
Dipl. Ing.

GEMEINDE MÖHNESEE

ORTSKERN KÖRBECKE
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1
NÖRDLICHES GEBIET M. 1:500
GEMARKUNG KÖRBECKE, FLUR 4

ZEICHENERKLÄRUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SCHUTZBEREICH DES LANDESKRANKENHAUSES
- ABGRENZUNG DER IM FORMLICH FESTGESETZTEN SANIERUNGSGEBIET LIEGENDEN FLÄCHEN
- MK KERNGEBIET
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GF2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o OFFENE BAUWEISE
- GEWÄSS
- FAHRBAHN
- GEWÄSS-BÖSCHUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GEBÄUDE (GANZ ODER TEILWEISE ZU BESEITIGEN GEM. § 10 (2) SAUTEBAUFÖRDERUNGSGESETZ)
- PFLANZGEBOT FÜR HEIMISCHE LAUBBÄUME (HOCHSTÄMME)
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON VORH. BÄUMEN
- UNTERKIRCHSTATION
- SICHTDREIECKE
- SPIELPLATZ
- NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN
- VORH. GEBÄUDE
- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- TIEFGEMEINSCHAFTSGARAGE (ÖFFENTLICH)

ANKERUNG GEM. RATSBESCHLUSS VOM 11 SEPT. 1975

Bebauungspläne Nr. 1 und 2 "Sanierungsplan", OT Körbecke

1. Die Baugrenzen des Gebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 4, Flurstück 341, wird nach Süden hin um 1,50 m verschoben. 1819

2. Die auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Fur 4, Flurstücke 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188 und 792, im Bebauungsplan ausgewiesene überbaubare Fläche wird gestrichen.

   (s. gesonderte Bebauungsplanänderung Der Änderungsplan befindet sich im Kartenschrank.)

3. Auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 4, Flurstück 501, wird die überbaubare Fläche vergrößert.

4. Auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 4, Flurstück 386, kann ein Gebäude mit Walmdach errichtet werden.

5. Auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 4, Flurstücke 359 und 360, wird die überbaubare Fläche im Obergeschoß von der jetzigen Begrenzungslinie der überbaubaren Fläche angerechnet um 1,50 m in östlicher Richtung hinausgeschoben.

6. Auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 4, Flurstück 101, wird das ausgewiesene Gebäude 6 m in südl. Richtung versetzt und das auf dem südl. Grundstücksteil ausgewiesene Gebäude gestrichen.

7. Die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 4, Flurstücke 329 und 330, wird geringfügig vergrößert.

8. Die auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 4, Flurstück 417, ausgewiesene überbaubare Fläche wird in westl. Richtung um 6,87 und in südl. Richtung um 0,5 m erweitert.

9. Die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 4, Flurstücke 622, 623 un 625, wird nach Osten verschoben.

10. Die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 4, Flurstücke 448 und 449, wird so erweitert, daß eine Garage auf den v. g. Grundstücken in Grenzbebauung mit dem angrenzenden Flurstück 245 errichtet werden kann.

11. Die ausgewiesene überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 4, Flurstück 294, wird in westl. Richtung, gemessen von der südl. Kante des bestehenden Gebäudes, um 10 m in westl. Richtung erweitert.

12. Die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 4, Flurstück 195, für das kleinere dreigeschossige Wohngebäude wird um 2,50 - 2,75 m nach Westen verschoben.

13. Für das Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 4, Flurstück 148, wird die Geschoßflächenzahl auf 0,2 und die Grundflächenzahl auf 0,6 festgesetzt.

14. Auf dem Grdst. Gem. Körbecke, Flur 4, Flurst. 294 wird eine überbaubare Fläche (10 x 10 m) ausgewiesen.